

# **Stellungnahme**

**der**

**Deutschen Rentenversicherung Bund**

für die öffentliche Anhörung

vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

am 3. Dezember 2008

zum Entwurf eines

**Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)**

**- BT-Drucks. 16/10144 -**

## I. Zusammenfassende Bewertung

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAstrRefG) wird von der gesetzlichen Rentenversicherung ausdrücklich begrüßt.

Das bei Einführung des Versorgungsausgleichs im Jahre 1977 adäquate System eines Einmalausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung bereitet in der Praxis zunehmend Schwierigkeiten, weil neben den Anrechten in den Regelsicherungssystemen – dazu gehören im Wesentlichen die gesetzliche Rentenversicherung, die Beamtenversorgung und die berufsständische Versorgung – immer mehr Anrechte auch in der betrieblichen und privaten Altersvorsorge erworben werden, die ebenfalls in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind. Diese Versorgungsanrechte sind in der Regel nicht mit den Versorgungsleistungen aus den Regelsicherungssystemen vergleichbar und müssen deshalb „umgerechnet“ werden. Die dabei anzustellenden Prognosen führen häufig zur Unterbewertung der Anrechte insbesondere aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge. Dies hat zur Folge, dass dem von der Verfassung vorgegebenen Halbteilungsgrundsatz nicht mehr genügt wird, nach dem die in der Ehe erworbenen Anrechte den früheren Ehegatten im Leistungsfall jeweils zur Hälfte zustehen.

Nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs wird eine Vergleichbarmachung von Anrechten entbehrlich, weil Anrechte grundsätzlich im jeweiligen Versorgungssystem und damit intern geteilt werden. Dies wird im Vergleich zum geltenden Recht zu einem Rückgang der Zahl der erforderlichen Abänderungsverfahren und der schuldrechtlichen Versorgungsausgleichsverfahren führen. Der gegen den Gesetzesentwurf ins Feld geführten Gefahr einer Zersplitterung von Versorgungsanrechten wird unter anderem dadurch begegnet, dass unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise auch eine externe Teilung der Versorgungsanrechte zugelassen wird. Die mit der Durchführung eines Versorgungsausgleichs verbundenen Härten vermeiden beziehungsweise reduzieren die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungsregelungen für Fälle der Invalidität, des Unterhalts oder des Todes der ausgleichsberechtigten Person.

## II. Reformbedarf

Das geltende Recht des Versorgungsausgleichs stößt insbesondere wegen der mit dem Einmalausgleich verbundenen notwendigen Vergleichbarmachung von unterschiedlichen Versorgungsanrechten an seine Grenzen. Die hierfür anzuwendende Barwert-Verordnung beruht auf Prognosen, die immer häufiger zu einer Unterbewertung der Anrechte insbesondere aus der betrieblichen und privaten Vorsorge führen. Im Leistungsfall ist deshalb eine nach dem Halbteilungsgrundsatz erforderliche hälftige Aufteilung des Versorgungsvermögens der Ehegatten oft nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grund wurde die Barwert-Verordnung schon mehrfach durch die Gerichte als verfassungswidrig verworfen (zuletzt Beschluss des BVerfG vom 2. Mai 2006 - 1 BvR 1275/97 - FamRZ 2006, 1000). Darüber hinaus fehlt es im geltenden Recht an einer Bewertungsregelung für Anrechte in der zusätzlichen Altersvorsorge (zum Beispiel Riesterrente).

Eine weitere Schwäche des geltenden Rechts ist die in der Regel fehlende Möglichkeit, die in der Ehezeit erworbenen Anrechte bereits bei der Scheidung vollständig und endgültig auszugleichen. Dies betrifft insbesondere die Anrechte in der betrieblichen und privaten Altersversorgung sowie Anrechte, die wegen des in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Höchstbetrages dort nicht begründet werden können. Der Ausgleich dieser Anrechte führt nicht zu einem eigenständigen Anspruch der ausgleichsberechtigten Person gegenüber dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person und kann frühestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgen (schuldrechtlicher Versorgungsausgleich). Er wird jedoch von den Ausgleichsberechtigten aus mangelnder Kenntnis häufig nicht geltend gemacht. Hierdurch entstehen nicht gerechtfertigte und vermeidbare Sicherungslücken.

## III. Reformüberlegungen

Um die aufgezeigten Defizite des geltenden Rechts auszugleichen, sind verschiedene Reformüberlegungen angestellt worden.

Nach dem *Bergner-Modell* soll grundsätzlich an dem Einmalausgleich des geltenden Rechts festgehalten, gleichzeitig aber die Dynamisierung von Versorgungsanrechten mittels der Barwert-Verordnung abgeschafft werden. Um die erworbenen Anrechte dennoch vergleichen zu können, sollen Ab- beziehungsweise Aufwertungen mittels Dynamisierungsfaktoren vorgenommen werden, die sich unter anderem an der von der Bundesregierung angenommenen Entwicklung des aktuellen Rentenwerts orientieren. Es bleibt also in diesem Reformmodell

weiterhin bei dem Erfordernis von Prognosen mit all den damit verbundenen Problemen. Gerade im Hinblick auf die nicht vorhersehbare Entwicklung des aktuellen Rentenwerts in diesem und im nächsten Jahr wird deutlich, dass dieser Ansatz problematisch ist. Die Schwächen des Einmalausgleichs werden mit ihm letztlich nicht beseitigt.

Die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ hat im Oktober 2004 das so genannte *Gruppenmodell* vorgelegt. Danach soll der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich innerhalb zweier voneinander getrennter Gruppen jeweils im Wege des Einmalausgleichs organisiert werden. In der Gruppe 1 sollen die Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung und der ihnen gleichgestellten Versorgungssysteme (zum Beispiel der berufsständischen Versorgung) ausgeglichen werden. In der Gruppe 2 werden im Wesentlichen kapitalgedeckte Versicherungen erfasst. Innerhalb der Gruppen wird die Vergleichbarkeit der jeweiligen Versorgungsanrechte unterstellt. Die Anrechte werden deshalb innerhalb der Gruppen ohne „Umrechnung“ miteinander verrechnet. Der Differenzbetrag, der sich nach der Verrechnung ergibt, wird halbiert und führt zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person zur Begründung eines eigenständigen Anrechts im Versorgungssystem der ausgleichspflichtigen Person. Der Versorgungsausgleich soll nach diesem Modell also innerhalb des Versorgungssystems der ausgleichspflichtigen Person und nicht mehr vorrangig in der gesetzlichen Rentenversicherung umgesetzt werden.

Nach Auffassung der Kommission wird mit der vorgesehenen internen Teilung jeweils innerhalb einer Gruppe dem „Teilhabegedanken“ entsprochen. Die ausgleichsberechtigte Person nehme an der Wertentwicklung des von der ausgleichspflichtigen Person erworbenen Anrechts in gleichem Maße teil wie die ausgleichspflichtige Person.

Bei einer Umsetzung des Gruppenmodells entfielen zwar die Notwendigkeit einer Vergleichbarmachung der einzelnen Versorgungsanrechte. Problematisch ist jedoch die notwendige Zuordnung eines Versorgungsanrechts zu einer der beiden Gruppen, weil sich diese Zuordnung nach dem Finanzierungsverfahren des einzelnen Versorgungssystems richten soll. Insbesondere in der berufsständischen Versorgung gibt es aber unterschiedliche Finanzierungsverfahren. Dies hätte in Abhängigkeit vom jeweiligen Finanzierungsverfahren eine Zuordnung entweder zu Gruppe 1 oder zu Gruppe 2 erforderlich gemacht, obwohl die berufsständische Versorgung prinzipiell den Regelsicherungssystemen zuzuordnen ist.

Das mit dem Gesetzentwurf vorgelegte *Konzept der Bundesregierung* geht über die Ansätze des Gruppenmodells hinaus. Es sieht die interne Teilung sämtlicher Anrechte ohne vorherige Verrechnung vor. Das Konzept kommt damit ohne Zuordnung der Anrechte zu Gruppen und ohne die nach geltendem Recht und nach dem Bergner-Modell erforderlichen

problematischen Prognosen aus. Durch die Teilung der Anrechte innerhalb des jeweiligen Systems ergibt sich eine angemessene und sachgerechte Teilhabe beider Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten. Damit kann die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Einhaltung des Halbteilungsgrundsatzes (Urteil des BVerfG vom 28. Februar 1980 - 1 BvL 17/77 - FamRZ 1980, 326) besser verwirklicht werden. Darüber hinaus werden Anrechte, die nach geltendem Recht zum Zeitpunkt der Scheidung noch nicht ausgeglichen werden können und deshalb dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten bleiben, nach dem Reformmodell in aller Regel bereits zum Scheidungszeitpunkt ausgeglichen. Dadurch gewinnen die Ehegatten an Unabhängigkeit und können sich besser auf die neue Versorgungssituation einstellen.

Kritiker des Reformmodells der Bundesregierung führen an, dass die Ehegatten aufgrund des Hin-und-her-Ausgleichs unter Umständen viele verschiedene Versorgungsanrechte erwerben. Dadurch könne es zu einer Zersplitterung von Anrechten kommen. Die Ehegatten müssten sich im Leistungsfall an viele verschiedene Versorgungsträger wenden, obwohl zum Teil nur geringe Versorgungsleistungen gezahlt werden könnten. Diesem Problem begegnet der Gesetzentwurf, indem er die Gestaltungsmöglichkeiten der Ehegatten in der Weise erweitert, dass sie bei Bedarf einen anderweitigen Ausgleich bestimmen können. So kann beispielsweise Versorgungsvermögen der Ehegatten miteinander verrechnet werden. Darüber hinaus kann die ausgleichsberechtigte Person mit dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung vereinbaren. Die durch den Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte könnten auf diese Weise zum Ausbau eines bereits bestehenden Versorgungsanspruchs der ausgleichsberechtigten Person verwendet werden. Im Ergebnis kann so trotz des Hin-und-her-Ausgleichs eine Bündelung von Anrechten erreicht werden.

Die mit dem Versorgungsausgleich verbundenen Härten werden im Wesentlichen durch die vorgesehenen Regelungen zur Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person, wegen Invalidität oder wegen Unterhalt beseitigt beziehungsweise abgemildert.

Insgesamt löst der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf die wesentlichen Probleme des geltenden Rechts. Aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung ist er damit am besten geeignet, den Interessen aller am Versorgungsausgleich Beteiligten gerecht zu werden.

## **IV. Anmerkungen im Einzelnen**

### **1. Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehezeit**

#### **(§ 3 Abs. 3 Vers-AusglG-E)**

Nach dem Gesetzentwurf soll der Versorgungsausgleich bei einer Ehezeit von bis zu zwei Jahren generell nicht durchgeführt werden. Nach Auffassung des Bundesrates soll sogar bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren kein Versorgungsausgleich stattfinden, allerdings nur soweit der Ausschluss des Versorgungsausgleichs nicht „grob unbillig“ wäre. Diesem Vorschlag stimmt die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung nicht zu. Sie hält es aber für möglich, im Gesetzentwurf vorzusehen, dass der Versorgungsausgleich bei kurzer Ehezeit auf Antrag eines Ehegatten durchzuführen ist (so genannte Antragslösung). Der Ausschlussbestand solle dann aber auf eine Ehezeit von mehr als zwei Jahren bezogen werden.

Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehezeit dient der Vermeidung von nicht gerechtfertigtem Verwaltungsaufwand. In der Regel wird die ausgleichsberechtigte Person durch den Ausschluss nicht unangemessen benachteiligt, weil die Ehegatten in den ersten Jahren der Ehe auch aufgrund der Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung zumeist vergleichbar hohe Anrechte erwerben. Zudem hat sich innerhalb von drei Jahren regelmäßig noch keine enge Versorgungsgemeinschaft gebildet. Auch der Bundesgerichtshof geht im Rahmen der Billigkeitsprüfung für die Befristung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs von einer kurzen Ehezeit aus, solange die Ehe nicht länger als drei Jahre bestand (BGH NJW 82, 823; NJW 99, 1630). Wird zudem das Trennungsjahr berücksichtigt, bestand die eheliche Gemeinschaft bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren in der Regel nur bis zu zwei Jahre.

Die gesetzliche Rentenversicherung befürwortet vor diesem Hintergrund den Vorschlag der Bundesregierung, bei kurzer Ehezeit den Versorgungsausgleich nur auf Antrag durchzuführen. Dabei sollte von einer kurzen Ehezeit bei einem Zeitraum von bis zu drei Jahren ausgegangen werden. Diese Lösung ist interessengerecht, weil die ausgleichsberechtigte Person damit die Durchführung des Versorgungsausgleichs erreichen kann, wenn ausnahmsweise trotz kurzer Ehezeit der Wertunterschied zwischen den in der Ehezeit erworbenen Anrechten erheblich ist. Da dies in aller Regel nicht der Fall ist, werden die Versorgungsträger bei kurzer Ehezeit in den meisten Fällen nicht verpflichtet sein, Auskünfte über den Wert der erworbenen Anrechte zu erteilen. Überflüssiger Verwaltungsaufwand würde auf diese Weise vermieden.

In der vom Bundesrat vorgeschlagenen Billigkeitslösung sieht die gesetzliche Rentenversicherung dagegen keine sachgerechte Lösung. Sie hätte so gut wie keinen Entlastungseffekt für die Versorgungsträger, da für die Prüfung der Billigkeit durch die Familiengerichte in

jedem Scheidungsfall Auskünfte über die Höhe der in der Ehezeit erworbenen Anrechte erteilt werden müssten.

## **2. Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs für unerkannt verfallbare oder nachträglich unverfallbare Anrechte (§ 26a VersAusglG-E)**

Nach dem Gesetzentwurf können Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes, die zum Zeitpunkt der Scheidung (unerkannt) unverfallbar waren oder danach unverfallbar geworden und deshalb im Wertausgleich bei der Scheidung nicht ausgeglichen worden sind, auch später nicht in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen werden. Dadurch verschlechtert sich die Position der ausgleichsberechtigten Person gegenüber dem geltenden Recht. Derzeit kann die ausgleichsberechtigte Person im Rahmen des Abänderungsverfahrens nach § 10a VAHRG die nachträgliche Einbeziehung der genannten Anrechte in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich beantragen. Im Sinne einer höheren Versorgungssicherheit der ausgleichsberechtigten Person schlägt der Bundesrat vor, die Möglichkeit vorzusehen, diese Anrechte nachträglich auf Antrag in den öffentlich-rechtlichen Wertausgleich einzubeziehen.

Die Bundesregierung sieht für eine solche Regelung keinen Bedarf, weil es wegen der Änderung des Betriebsrentengesetzes zur Unverfallbarkeit von betrieblichen Anrechten zum 1. Januar 2009 nur noch wenige Fälle der beschriebenen Art geben dürfte und bei Vorliegen eines solchen Falles für in der Regel relativ geringe Anrechte ein hoher Verwaltungsaufwand betrieben werden müsste.

Die gesetzliche Rentenversicherung hat gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Möglichkeit einer nachträglichen Einbeziehung in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich keine grundsätzlichen Bedenken, weist aber ebenfalls auf den damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand hin. Im Übrigen wird in vielen Fällen der Antrag auf Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs wegen der Geringfügigkeit des Ausgleichswerts und des damit verbundenen Ausschlusses des Versorgungsausgleichs ins Leere gehen.

## **3. Verstärkte Inanspruchnahme anderer Anrechte bei treuwidrigem Einwirken auf eigene Anrechte (Stellungnahme des Bundesrates zu § 27 VersAusglG-E)**

Für den Fall des treuwidrigen Einwirkens der ausgleichspflichtigen Person auf eigene Anrechte (zum Beispiel durch vorzeitige Abfindung) soll nach der Stellungnahme des Bundesrates ein erweiterter Ausgleich über ein anderes Anrecht der ausgleichspflichtigen Person vor-

gesehen werden. Die gesetzliche Rentenversicherung sieht - ebenso wie die Bundesregierung - keinen Bedarf für eine solche Ergänzung des Gesetzentwurfs.

Das Familiengericht kann nach dem vorgesehenen Recht ein treuwidriges Einwirken des einen Ehegatten auf seine Anrechte sanktionieren, indem es den Umfang der Ausgleichspflicht aus einem Anrecht des anderen Ehegatten herabsetzt. Hat der andere Ehegatte keine für den Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrechte erworben, ist der Ausgleich des erloschenen Anrechts des treuwidrig handelnden Ehegatten im Rahmen des Zugewinnausgleichs möglich.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Verfahrensweise dürfte auch deshalb problematisch sein, weil über den verfassungsrechtlich vorgegebenen Halbteilungsgrundsatz hinausgegangen würde, wenn ein anderes Anrecht zum Ausgleich eines nicht mehr existierenden Anrechts der ausgleichspflichtigen Person um mehr als die Hälfte gekürzt wird.

#### **4. Anpassung wegen Unterhalt (§ 33 VersAusglG-E)**

Anders als im geltenden Recht muss nach dem Gesetzentwurf das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs nicht nur dem Grunde nach, sondern auch der Höhe nach festgestellt werden, wenn ein Antrag auf Anpassung wegen Unterhalt gestellt wird. Diese Prüfung sollte – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – ausschließlich durch das Familiengericht erfolgen. Der Empfehlung des Bundesrates, eine grundsätzliche Zuständigkeit der Versorgungsträger zu begründen, sollte nicht gefolgt werden.

Der vom Bundesrat in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Rückgriff der Versorgungsträger auf frühere Unterhaltstitel ist in der Regel nicht möglich, weil das Ausscheiden der ausgleichspflichtigen Person aus dem Erwerbsleben regelmäßig mit einer Einkommensänderung verbunden ist. Liegen aber dem vollstreckbaren Unterhaltstitel nicht die aktuellen Einkünfte der ausgleichspflichtigen Person zugrunde, kann der Titel für die Anpassungsentscheidung nicht herangezogen werden.

Für die Auffassung des Bundesrates lässt sich auch die Diskussion bei der Einführung des § 5 VAHRG nicht ins Feld führen. Der Rechtsausschuss des Bundestages stellte seinerzeit fest, dass es für die vorgesehene Härteregelung nicht auf die tatsächliche Unterhaltszahlung, sondern allein auf das Bestehen einer Unterhaltspflicht dem Grunde nach ankommt (BTDrucks. 9/2296, 14, 15). Nur deshalb wurde die Prüfung des Unterhaltsanspruchs in Fällen des § 5 VAHRG den Versorgungsträgern übertragen. Aus Gründen der Verwaltungvereinfachung und Praktikabilität ist dabei akzeptiert worden, dass die ausgleichspflichtige Person durch die Anwendung der Härteregelung bevorteilt wird, wenn die tatsächliche Unter-



haltszahlung wesentlich geringer ist als der ausgesetzte Kürzungsbetrag aus ihrer Versorgung.

Gegen die Empfehlung des Bundesrats spricht zudem, dass in diesem Fall die Höhe des Unterhaltsanspruchs von verschiedenen Stellen geprüft werden müsste. In Fällen der Anpassung wegen Unterhalt wäre der Versorgungsträger zuständig, während das Familiengericht weiterhin über die Feststellung des tatsächlich zu zahlenden Unterhalts zu entscheiden hätte. Sind zwei Versorgungsansprüche der unterhaltspflichtigen Person durch einen Malus belastet, hätten zwei Versorgungsträger die Anwendung der Anpassungsregelung zu prüfen. In diesen Fällen wären sogar drei unterschiedliche Stellen – zwei Versorgungsträger und das Familiengericht – mit einer Unterhaltsprüfung befasst. Dies wäre für die Ehegatten weder nachvollziehbar noch akzeptabel, zumal wegen der häufig erforderlichen Billigkeitsprüfung und der damit verbundenen Ausübung von Ermessen unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden könnten. Ein solches unbefriedigendes Ergebnis kann nur vermieden werden, wenn – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – allein das Familiengericht über den Unterhaltsanspruch dem Grunde und der Höhe nach entscheidet.

Gegen eine Zuständigkeit der Versorgungsträger spricht im Übrigen auch die unterschiedliche fachgerichtliche Zuständigkeit in Streitverfahren. Während über die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen des Rentenversicherungsträgers die Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden hätte, wäre für Entscheidungen der Träger der Beamtenversorgung die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.

## **5. Anpassung wegen Invalidität (§ 35 VersAusglG-E)**

Der Bundesrat führt in seiner Stellungnahme aus, dass es durch die unterschiedliche Definition der Invalidität in den einzelnen Versorgungssystemen zu einer Verschlechterung der Absicherung für den Fall der verminderten Erwerbsfähigkeit kommt.

Durch die beabsichtigte interne Teilung der Anrechte in den jeweiligen Versorgungssystemen können Ansprüche gegenüber verschiedenen Versorgungsträgern erworben werden, für deren Inanspruchnahme unterschiedliche Voraussetzungen zu erfüllen sind. So führt die Zahlung einer Versorgung wegen Invalidität durch einen Versorgungsträger nicht zwingend dazu, dass auch die anderen Versorgungsträger bereits ab Beginn der Invalidität Leistungen erbringen. Die – sicherlich wünschenswerte – Einführung einheitlicher Leistungsvoraussetzungen in Fällen der Invalidität wird dadurch erschwert, dass insbesondere die privatrechtlich organisierten Versorgungssysteme selbst bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sie Leistungen erbringen.

In Bezug auf die Regelsicherungssysteme bestimmt der Gesetzentwurf für den Fall des Bezugs einer Invalidenrente, dass die sich aufgrund des Versorgungsausgleichs ergebende Kürzung solange ausgesetzt wird, bis aus einem anderen Versorgungssystem ein Anspruch aus den dort begründeten Anrechten geltend gemacht werden kann. Insofern ist für die Regelsicherungssysteme die vom Bundesrat intendierte Absicherung der ausgleichsberechtigten Person für den Fall der Invalidität sichergestellt.

## **6. Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person (§ 37 VersAusglG-E)**

Die Regelung des geltenden Rechts zur Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person wird durch den Gesetzentwurf wesentlich vereinfacht. Dies führt zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwands und unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Begünstigung der ausgleichspflichtigen Person. Nachteile ergeben sich im Vergleich zum geltenden Recht allerdings daraus, dass die Anpassung wegen Tod nur noch für die Zukunft wirkt und die Hinterbliebenen der ausgleichspflichtigen Person keinen Anspruch mehr auf ungekürzte Zahlung der Hinterbliebenenrente haben. Dies ist jedoch sachgerecht.

Die aufgrund des Versorgungsausgleichs in einem Regelsicherungssystem um den Malus gekürzte Vorsorgung soll nach dem Gesetzentwurf zu Gunsten der ausgleichspflichtigen Person wieder in voller Höhe gezahlt werden, wenn die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist und selbst aus dem erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate Leistungen bezogen hat. Damit wird für die Anpassung wegen Tod nur noch auf die Leistungsdauer und nicht mehr auf den nach geltendem Recht relevanten geldwerten Grenzbetrag abgestellt. Zukünftig wird es deshalb unerheblich sein, ob es sich bei der von der ausgleichsberechtigten Person bezogenen Leistung um eine Voll- oder Teilrente handelt und in welchem Umfang andere Leistungen (zum Beispiel zur Teilhabe am Arbeitsleben) aus dem erworbenen Anrecht erbracht wurden. Es wird nur noch zu prüfen sein, wie lange die ausgleichsberechtigte Person eine Leistung aufgrund des durch den Versorgungsausgleich erworbenen Anrechts bezogen hat. Dies reduziert den Verwaltungsaufwand erheblich.

Darüber hinaus kann die ausgleichspflichtige Person von der geplanten Neuregelung profitieren, weil bei der für die Anwendung der Anpassungsregelung erforderlichen Prüfung der Rentenbezugszeit (maximal 36 Monate) der ausgleichsberechtigten Person die Dauer der an Hinterbliebene der ausgleichsberechtigten Person erbrachten oder zu erbringenden Leistungen unberücksichtigt bleiben soll.

Ferner werden derzeit die an die ausgleichsberechtigte Person und gegebenenfalls an ihre Hinterbliebenen erbrachten Leistungen auf die ungekürzte Rente der ausgleichspflichtigen Person angerechnet. Dies soll zukünftig entfallen.

Die Vergünstigungen für die ausgleichspflichtige Person werden dadurch kompensiert, dass die Anpassung wegen Tod nur noch für die Zukunft zu einer Rentenerhöhung führt und nicht – wie derzeit – auch rückwirkend. Dies ist zu begrüßen, weil in diesen Fällen die Versicherungsgemeinschaft nicht mit Leistungen belastet wird, die weit in die Vergangenheit hineinreichen.

Abweichend vom geltenden Recht soll künftig für Hinterbliebene der ausgleichspflichtigen Person eine Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person nicht mehr möglich sein. Auch dies ist sachgerecht, weil sich die Hinterbliebenen der ausgleichspflichtigen Person hinreichend auf die Belastung aus dem Versorgungsausgleich einstellen konnten. Sind betroffene Waisen zugleich Hinterbliebene der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person, bleibt ihnen das zwischen den Ehegatten ausgeglichene Anrecht insoweit erhalten, als der Bonus aus dem Versorgungsausgleich in die Berechnung der dann zu zahlenden Vollwaisenrente einfließt.

#### **7. Anwendung neuen Rechts bei Abänderungsverfahren (§ 48 VersAusglG-E)**

Die gesetzliche Rentenversicherung begrüßt die geplante Übergangsregelung, wonach das neue Recht anzuwenden ist, wenn nach seinem Inkrafttreten ein Abänderungsverfahren zu einem nach altem Recht entschiedenen Versorgungsausgleichsverfahren anhängig wird. Gleiches soll in Fällen der Wiederaufnahme früherer Versorgungsausgleichsverfahren gelten. Auch dies ist zu begrüßen. Eine solche Regelung verhindert im Interesse aller am Versorgungsausgleichsverfahren Beteiligten, dass altes Recht und neues Recht gegebenenfalls über Jahrzehnte hinweg zur Anwendung kommen müssten. Zudem wird – was unter dem Gesichtspunkt eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands zu begrüßen ist – eine langfristige Pflege der derzeitigen maschinellen Programme und Verfahren (beispielsweise für die Erteilung der Auskünfte an die Familiengerichte oder die Speicherung der Entscheidungsdaten) entbehrlich.

#### **8. Verkürzung des Zeitraums für die Stellung von Abänderungsanträgen (§ 226 Abs. 2 FamFG-VAE)**

Anders als im geltenden Recht sollen nach dem Gesetzentwurf Abänderungsanträge nicht mehr bereits mit der Vollendung des 55. Lebensjahres, sondern erst unmittelbar vor Eintritt des Leistungsfalls gestellt werden können. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Änderungen in den Anrechten bis zum Leistungsfall berücksichtigt werden und die Abänderungsentscheidung unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt tatsächlich bei den Ehegatten vorhandenen Anrechte getroffen wird. Diese Regelung wird von der gesetzlichen Rentenver-

sicherung begrüßt, weil hierdurch unnötige Abänderungsverfahren vor Eintritt des Leistungsfalls vermieden werden. Die nach dem Halbteilungsgrundsatz erforderliche hälftige Aufteilung des Vorsorgevermögens der Ehegatten ist auf diese Weise besser gewährleistet.

### **9. Verzinsung bei externer Teilung (Ergänzung des § 222 FamFG-VAE)**

In der gesetzlichen Rentenversicherung sollen nach dem Gesetzentwurf Anrechte durch Zahlung von Beiträgen begründet werden können, wenn dies der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person im Fall von geringen Anrechten verlangt oder wenn er sich mit der ausgleichsberechtigten Person entsprechend einigt (externe Teilung). Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person hat dann den vom Familiengericht in seiner Entscheidung genannten Betrag an den Rentenversicherungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen. Unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung haben die Rentenversicherungsträger die Beiträge für die ausgleichsberechtigte Person so zu berücksichtigen, als wären sie bereits zum Ende der Ehezeit gezahlt worden.

Da der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person den vom Familiengericht festgesetzten Betrag erst nach dem Ende der Ehezeit zahlt, würde die vom Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt der Beitragszahlung erfolgte Wertentwicklung des begründeten Anrechts allein zu Lasten des Rentenversicherungsträgers der ausgleichsberechtigten Person gehen. Dies würde insbesondere in Abänderungsverfahren zu ungerechtfertigten Nachteilen für die Versichertengemeinschaft führen, weil hier für einen unter Umständen sehr langen Zeitraum – vom Ende der Ehezeit bis zur Wirksamkeit der familiengerichtlichen Entscheidung (Fälligkeit der Zahlung) – die Wertentwicklung des begründeten Anrechts unberücksichtigt bliebe. Gleiches gilt für die darauffolgende Zeit bis zur tatsächlichen Zahlung.

Es ist deshalb geboten, den Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person durch die familiengerichtliche Entscheidung zu verpflichten, den fälligen Betrag für den Zeitraum vom Ende der Ehezeit bis zur tatsächlichen Zahlung angemessen zu verzinsen. Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Regelung geschaffen werden kann, die den Familiengerichten eine entsprechende Tenorierung des Zinsanspruches ermöglicht.

Ohne eine solche Verzinsung wäre die Begründung von Anrechten nicht schon mit der familiengerichtlichen Entscheidung, sondern erst mit dem Zahlungseingang gerechtfertigt. Zudem dürften nur die dann geltenden Faktoren für die Umrechnung von Zahlbeträgen in Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

## **10. Elektronischer Rechtsverkehr mit den Familiengerichten (Vorschlag des Bundesrates zur Einfügung eines § 229 FamFG-VAE)**

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zwischen den Familiengerichten und den Versorgungsträgern in Versorgungsausgleichsangelegenheiten liegt auch im Interesse der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie prüft derzeit, unter welchen Bedingungen eine Teilnahme möglich ist. Nach ersten Überlegungen erscheint es zweckmäßig, die Datenstelle der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DSRV) als empfangsberechtigte Stelle für alle Rentenversicherungsträger zu bestimmen. Hierfür wäre noch eine entsprechende gesetzliche Regelung erforderlich. Außerdem wäre es unter dem Aspekt der Vermeidung von Verwaltungsaufwand zweckmäßig, pro Bundesland eine empfangsberechtigte Stelle für die dort ansässigen Familiengerichte einzurichten. Darüber hinaus müssten technische Standards festgelegt werden, die alle an dem Datenaustausch Beteiligten gleichermaßen binden. Beispielhaft sei hier auf § 2 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden verschiedener Länder (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 1. BMeldDÜV - vom 21. Juni 2005 - BGBl. I S. 1689 - ) hingewiesen.

## **11. Abschaffung des Höchstbetrags (§ 76 Abs. 2 Satz 3 SGB VI)**

Nach dem Gesetzentwurf soll § 76 Abs. 2 Satz 3 SGB VI aufgehoben werden. Nach dieser Vorschrift dürfen derzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nur so viele Entgeltpunkte aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich übertragen beziehungsweise begründet werden, dass sie zusammen mit den für denselben Zeitraum bereits vorhandenen Entgeltpunkten den Wert von zwei Entgeltpunkten nicht überschreiten.

Aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen gegen die Abschaffung des Höchstbetrags keine Bedenken. Künftig soll ein Ausgleich der Anrechte vorrangig durch interne Teilung im Versorgungssystem der ausgleichspflichtigen Person erfolgen. Bei der internen Teilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung kann es wegen der bereits bei der Durchführung der Versicherung zu beachtenden Beitragsbemessungsgrenze in aller Regel nicht zu einer Überschreitung des Höchstbetrags kommen.

Auch für den Fall, dass Anrechte ausnahmsweise extern zu teilen sind, ist die Abschaffung des Höchstbetrags sachgerecht. Hierdurch entfällt der bisher erforderliche Verweis der ausgleichsberechtigten Person auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich für die den Höchstbetrag übersteigenden Ausgleichswerte. Für die Solidargemeinschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die sich aus dem Versorgungsausgleich ergebenden zusätzlichen Entgeltpunkte nur als Zuschlagsentgeltpunkte zu berücksichtigen sind und damit keinen

Einfluss auf die Gesamtleistungsbewertung haben. Darüber hinaus werden die Leistungen aus den von der ausgleichsberechtigten Person erworbenen Anrechten in der Regel erstattet, beziehungsweise es werden für sie – in allerdings seltenen Fällen – entsprechend hohe Beiträge gezahlt.

## **12. Abschaffung des so genannten Rentnerprivilegs (§ 101 Abs. 3 SGB VI)**

Nach dem Gesetzentwurf soll das so genannte Rentnerprivileg (§ 101 Abs. 3 SGB VI) gestrichen werden. Dies ist aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung folgerichtig.

Nach § 101 Abs. 3 SGB VI ist eine Rente um den Malus aus dem Versorgungsausgleich dann nicht zu kürzen, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der familiengerichtlichen Entscheidung bereits eine Versorgung bezieht, die ausgleichsberechtigte Person aber noch keinen Anspruch aus den durch den Versorgungsausgleich erworbenen Anrechten hat. Dies entspricht nicht dem Ziel des Versorgungsausgleichs, mit der Scheidung die Versorgungsschicksale konsequent zu trennen, um für jeden der früheren Ehegatten einen eigenständigen Anspruch zu begründen. Die damit verbundenen Nachteile sind den Ehegatten grundsätzlich zuzumuten.

Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes erfolgt zwar auch durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zur Anpassung wegen Unterhalt. Dies ist aber deshalb sachgerecht, weil hierdurch im Interesse der unterhaltsberechtigten Person die Unterhaltsfähigkeit der ausgleichspflichtigen Person erhalten bleibt.

Die Regelung zur Anpassung wegen Unterhalt ist darüber hinaus zielgenauer als das Rentnerprivileg, weil in diesem Fall die Versichertengemeinschaft nur dann in Anspruch genommen wird, wenn die ausgleichspflichtige Person tatsächlich gegenüber der unterhaltsberechtigten Person zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist. Sie ist auch deshalb zu begrüßen, weil sie den Wegfall des Malus bei der ausgleichspflichtigen Person – anders als das Rentenprivileg – nicht an die eher vom Zufall abhängige Voraussetzung knüpft, dass diese Person zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der familiengerichtlichen Entscheidung bereits eine Leistung bezieht.